



---

**Sitzung des Gemeinderates am 10.04.2025**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

- 2. Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"**
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  - Beschluss zur Billigung, öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3
- 2.12. Bebauungsplan "Pasenbach zwischen der Kreisstraße und der Barth-/Rita-Mayr-Straße"
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  - Landratsamt Dachau - Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 11.08.2024

**Stellungnahme:**Verkehrslärm:

Auf das Plangebiet wirkt Straßenlärm der Kr DAH 9 ein. Im schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro Kottermair GmbH, Nr. 8441.1 / 2023-JB vom 07.09.2023 wurde dieser nach den Verkehrszahlen von 2019 (als worst case Abschätzung) berechnet und die Fassadenbereiche gekennzeichnet, an denen Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich sind. Es ergaben sich Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für Dorfgebiete von 60/50 dB(A) tags/nachts von höchstens 6,1 dB(A). Diese Überschreitungen betreffen zwei Immissionsorte (IO). Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts betreffen nur einen IO und betragen max. 2,1 dB(A). Beide IO liegen direkt an der Kreisstraße, westl. und östl. angrenzend an die Fläche für Wiesen- und Weidewirtschaft.

Im Planteil des Bebauungsplans (BPL) wurden unter Ziffer 10.1 Planzeichen zum Immissionsschutz/Lärm aufgenommen, die betroffenen Fassaden wurden damit markiert. Jedoch wurden sehr viele weitere Gebäude mit diesem Planzeichen versehen, an denen aber keine Überschreitungen der o.g. Werte vorliegen. Wir bitten, diese Planzeichen zu entfernen.

Dieser Bebauungsplan enthält auch einen bereits bestehenden Bebauungsplan „Pasenbach Süd 2“ in dem schon Vorkehrungen zum Lärmschutz von der Gemeinde abgewogen und Anforderungen festgesetzt wurden. Wir regen an, diese beizubehalten und für die neu hinzukommenden IO die gleichen Forderungen zu stellen, um die Forderungen des bestehenden BPLs nicht aufzuweichen. Hierbei handelt es sich um die Festsetzungen Ziffer 11.1 und 11.2 des vorgenannten Plans. Ziffer 11.2 gilt für Fassaden, an denen die Grenzwerte der 16. BImSchV tagsüber überschritten werden:

## 11. Immissionsschutz

### 11.1. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Alle Schlaf- und Kinderzimmer sind an Fassaden zu orientieren, an denen nachts ein Verkehrslärmpegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird. Sollte ein Schlaf- oder Kinderzimmer an einer durch Lärm belastete Fassade (Planzeichen 11.1  und 11.2  ) orientiert werden müssen, sind geeignete bauliche Maßnahmen zum Schallschutz vorzusehen. Dies sind insbesondere Hafencityfenster, Schiebeläden, Prallscheiben, verglaste Loggien, kalte Wintergärten usw., die anstatt der schallgedämmten Belüftungen bzw. zusätzlich zu diesen eingebaut werden. Diese baulichen Maßnahmen müssen einen Innenpegel von 30 dB(A) nachts bei teilgeöffnetem Fenster sicherstellen.

Verfügen vorgenannte Räume über Fenster an unbelasteten, nicht markierten Fassaden, sind vorgenannte Maßnahmen nicht erforderlich.

Das erforderliche Schalldämmmaß der Außenbauteile und dessen Einhaltung ist durch ein Gutachten entsprechend der Vorgaben der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Teil 1, Stand: Juli 2016, nachzuweisen.

Diese Festsetzung bleibt durch Festsetzung 11.2 unberührt.

### 11.2. zusätzliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Zusätzlich zu Festsetzung 11.1 gilt:

Wenn Fenster von tagsüber genutzten schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen an dieser Fassade errichtet werden sollen, sind bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z. B. Hafencityfenster, verglaste Loggien, kalte Wintergärten o. ä. oder Schallschutzfenster mit kontrollierter Wohnraumbelüftung zu nutzen.

Verfügen vorgenannte Räume über Fenster an unbelasteten, nicht dem Planzeichen markierten Fassaden, sind vorgenannte Maßnahmen nicht erforderlich

*Anmerkung – die dort festgesetzten Bereiche basieren auf höheren Verkehrsmengen aus dem Jahr 2010. Bei einer erneuten Berechnung nach den jetzt vorliegenden Daten aus 2019 ergäben sich evtl. weniger betroffene Fassaden. Diese neue Berechnung wird von uns nicht gefordert, jedoch kann die Gemeinde sie in eigener Zuständigkeit durchführen lassen und somit die IO anpassen.*

Die uns vorliegende Planfassung und die im Gutachten verwendete Planvorlage sind nicht ganz deckungsgleich – die IO A/B befinden sich nach dem Plan vom 18.07.2023 an einer durchgehenden Fassade. Daher ist in einer erneuten Berechnung zu prüfen, wie weit die Lärmschutzkennzeichnung an der Südfassade dieses Gebäudes gehen muss.

#### Gewerbelärm:

Im o.g. Gutachten wird ebenfalls der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm in zwei Varianten berechnet, einmal die Berechnung bei freier Schallausbreitung ohne digitales Geländemodell (theoretisch max. Lärm), als zweites die Berechnung nach TA Lärm sonntags mit digitalem Geländemodell (realistischer Maximalansatz). Aus unserer Sicht ist die Verwendung des zweiten Ansatzes vorstellbar.

#### Gerüche:

Zur Frage der im Plangebiet auftretenden Geruchstundenhäufigkeiten aus umliegenden Biogasanlagen und landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung wurden 3 Immissionsprognosen von der Fa. eurofins/Modern Testing Services jeweils vom 28.11.2023 mit Nrn. K1208-23072-A/B/C-Rev 2 erstellt. Die Gutachten weisen die Fassaden nach, an denen Überschreitungen der nach TA Luft zulässigen

Jahresgeruchstunden von 15 % für Dorfgebiete vorliegen.

Hierbei fiel auf, dass nur im Gutachten K1208-23072-C-Rev 2, Immissionsprognose Pasenbach Süd, wie von uns gefordert, auch die Emissionen der Biogasanlage sowie des Schweinestalls im Osten des Plangebiets mit enthalten waren. Beim Vergleich der Abbildungen mit und ohne diese Emittenten (jeweils S. 22 im Gutachten) fallen deutliche Unterschiede auf, die auch relevant für das Plangebiet sind oder in Zukunft sein können. Im Folgenden werden nun die Eingangsdaten der Gutachten besprochen, die u.E. noch nicht vollständig bzw. fehlerhaft sind.

Grundsätzlich gibt es zu den Geruchsgutachten zu sagen, dass inzwischen in den Arbeitspapieren des Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“, welche mit UMS 75f-U8710.2-2009/75-31 vom 12.10.2023 eingeführt wurden, die Verwendung des tierartspezifischen Faktors 0,4 für Rinderhaltungen in Ausbreitungsrechnungen bestätigt worden ist. Daher ist im Gutachten auch mit diesem Faktor zu rechnen.

Kontrolle der Eingangsdaten:

Biogasanlage Rabl:

- Die Motorlaufzeit für Motor 3 wurde zu gering angesetzt, eine Prüfung dessen in den uns vorliegenden jährl. Emissionsmessungen ergab für Motor 3 ca. 4000 h/a.
- Der Feststoffdosierer wurde geschlossen angesetzt, dies entspricht nicht der Bescheidslage und der Lage vor Ort, dieser ist offen anzunehmen.
- Die beiden Silokammern sind als geöffnet anzunehmen. Nach Bescheid ist dies zulässig, nach unseren Ortseinsichten über die Jahre so Usus und auch z.B. in Google Earth, Aufnahme vom 12.04.2022 so zu sehen.
- 

Biogasanlage Großmann-Neuhäusler:

- Die Silokammern sind zumindest zur Hälfte als geöffnet anzunehmen. Nach Bescheid ist dies zulässig, wird nach unseren Ortseinsichten über die Jahre so gemacht und ist auch z.B. in Google Earth, Aufnahme vom 12.04.2022, so zu sehen.
- Beide Feststoffdosierer wurde geschlossen angesetzt, dies entspricht derzeit der Bescheidslage, jedoch plant der Betreiber eine Änderung dessen per Anzeige nach § 15 BImSchG. Es ist zusammen mit dem Betreiber zu ermitteln, von welchem Betriebszustand, offen oder geschlossen, für beide Dosierer in Zukunft auszugehen ist.
- Für die beiden Zündstrahlmotoren sind jeweils 3000 h/a Laufzeit anzunehmen.

Biogasanlage Kreuzer:

- Die Silokammern sind zumindest zur Hälfte als geöffnet anzunehmen. Nach Bescheid ist dies zulässig, ein Luftbild in unserem Geoinformationssystem vom Jahr 2022 stützt diese Forderung.
- Der Feststoffdosierer wurde geschlossen angesetzt, dies entspricht nicht der Bescheidslage und der Lage vor Ort, dieser ist offen anzunehmen.
- Es wird ein 250 kW sowie ein 190 kW Motor betrieben, bitte ändern.

Aufgegebene Tierhaltung auf Fl.-Nr. 8:

Wir bitten die Gemeinde, in eigener Zuständigkeit evtl. auch unter Einbeziehung des Amtes für Landwirtschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Wiederaufnahme der Tierhaltung bei diesem ehem. Stall vorliegen oder fehlen. Bei einer möglichen Wiederaufnahme ist der Stall ins Gutachten mit aufzunehmen oder eine Verzichtserklärung des Betreibers einzuholen.

Satellitenmotor auf Fl.-Nr. 2184/2:

Auf dieser Flurnummer wird ein Satellitenmotor betrieben, in dem Biogas der Biogasanlage Großmann-Neuhäusler eingesetzt wird. Dieser ist ebenfalls noch mit ins Gutachten aufzunehmen.

In jedem Gutachten befindet sich der Widerspruch, z.B. in C, S. 14 wird davon gesprochen, dass die Emissionen der Motoren durchgehen angesetzt worden sind, später in der Tab. 2 werden diese in Zeitreihen betrachtet. Bitte korrigieren.

Wir regen an, alle drei vorliegenden Gutachten in einem zu vereinen (K1208-23072-C-Rev 2 als Basis, da darin alle Emittenten bis auf den Satellitenmotor bereits enthalten sind) und alle IO in dieses einzupflegen. Die o.g. fehlenden Angaben oder Änderungswünsche sind in dort einzuarbeiten. Aus den Ergebnissen ist dann die Planfassung mit Planzeichen 10.2 zu versehen. Für das geplante Gebäude auf Fl.-Nr. 213 ist zu sagen, dass es gemäß seiner Ausführung im BPL eingetragen werden soll, jedoch die abschirmenden Gebäude auf Fl.-Nr. 212 ebenfalls mit aufzunehmen sind, die sich nicht auf der Abb.8 befinden.

Im BPL wird eine Fläche mit Wiesen- und Weidewirtschaft benannt – welche Art Weidewirtschaft soll hier betrieben werden? Wenn auf der Fläche Tiere weiden, auch bei nur gelegentlichem Weidebetrieb, sind diese ins Geruchsgutachten aufzunehmen. Wenn nicht, ist die Kennzeichnung in einen anderen Namen zu ändern.

#### Begründung:

Die Begründung ist nach Abwägung der o.g. Forderungen sowie den erforderlichen Neuberechnungen auf die neue Situation bei Lärmschutz und Geruch anzupassen.

#### Betriebsbereich:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen und daher Ziffer D, 12. der Festsetzungen zu löschen:

In einem Abstand von ca. 195 m zum Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage, die unter die Regelungen der Störfallverordnung (12. BImSchV) fällt. Damit ist in dem zu prüfenden Umkreis von 1.500 m zum Plangebiet ein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5 a BImSchG vorhanden. Für diesen Betriebsbereich liegt dem LRA Dachau keine Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstands vor. Jedoch liegen aus mehreren uns vorliegenden Berechnungen zu angemessenen Sicherheitsabständen bei Biogasanlagen sowie Erkenntnissen aus der KAS-32 Informationen vor, die ab einem Abstand von ca. 200 m von einem ausreichenden Sicherheitsabstand ausgehen. Bei der an der betroffenen Biogasanlage vorliegenden max. Gasspeichermenge des größten Behälters ist eine geringe Unterschreitung der 200 m tolerierbar. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5 d BImSchG für das Plangebiet nicht zu erwarten.

#### Umweltbericht:

Im Umweltbericht befinden sich noch Inhalte unter Schutzgut Mensch, die nicht den neuen

Planungen entsprechen. Bitte diese an die neuen Erkenntnisse nach Bearbeitung unserer o.g. Forderungen anpassen.

## **Beschluss:**

### Planteil

Der Planteil wird entsprechend der Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung mit der Auftragsnummer 8872.1/2024-JB vom 07.11.2024 überarbeitet und ausschließlich die Fassaden mit Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV mit dem entsprechenden Planzeichen versehen.

### Verkehrslärm

Die Festsetzungen und Planzeichen zum Bebauungsplan „Pasenbach Süd 2“ und somit auch die Verkehrszahlen aus dem Jahr 2019, welche dem Bebauungsplan „Pasenbach Süd 2“ zugrunde liegen, werden im BPL Pasenbach zwischen Kreisstraße und Barth-Rita-Mayr-Straße übernommen. Es wird keine Neuberechnung des Verkehrslärms für den Bebauungsplan „Pasenbach Süd 2“ durchgeführt.

In der Schalltechnischen Untersuchung mit der Auftragsnummer 8872.1/2024-JB vom 07.11.2024 wurden die Berechnungen anhand des neuen Plans durchgeführt.

### Gewerbelärm

In der Schalltechnischen Untersuchung mit der Auftragsnummer 8872.1/2024-JB vom 07.11.2024 wurden die Berechnungen anhand des neuen Plans durchgeführt.

### Zu Gerüche:

Die Gemeinde hat ein neues Geruchsgutachten erstellen lassen.

Nur für den Betrieb 1 wurde der Hinweis in der Stellungnahme des Landratsamts Dachau, dass zwei Silokammern als geöffnet anzunehmen sind, nicht umgesetzt. Am Tag der unangekündigten Ortsbesichtigung war nur die nördliche Kammer für die Entnahme geöffnet. Nach einem Gespräch mit dem Betreiber entspricht dies der üblichen Betriebsweise. Demnach würden nur in Ausnahmefällen, z.B. kurz vor einem Wechsel der Silokammern, beide Kammern geöffnet. Im Normalbetrieb werde nur ein Silokammer geöffnet, um den Verlust an Biomasse möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund wurde im Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle vom 28.03.2025 eine offene Kammer berücksichtigt.

In mündlichen Abstimmungen zwischen dem Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, und der Fa. iMA Richter & Röckle am 31.10.2024 und am 05.12.2024, wurden aufgrund neuer Erkenntnisse zusätzliche Hinweise zu den Geruchsgutachten gegeben. Diese wurden im Gutachten der Fa. iMA Richter & Röckle vom 28.03.2025 folgendermaßen berücksichtigt:

- Zur Ermittlung der Geruchsemissionen der BHKW-Motoren am Betrieb 1 wurden nicht die Ergebnisse der Geruchsmessungen an der Anlage, sondern die höheren

Geruchsstoffkonzentrationen gemäß der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen (LfULG, 2008) herangezogen.  
(Abstimmung vom 31.10.2024)

- Am Betrieb 2 ist ein Festmistlager mit einer Größe von 50 m<sup>2</sup> genehmigt. Die Lagerstätte wurde zusätzlich als Geruchsquelle berücksichtigt. Die beiden Feststoffdosierer am Betrieb 2 wurden als offene Behälter angesetzt, da die Anzeige des Betreibers nach § 15 BImSchG, auf eine Abdeckung zu verzichten, zugelassen wurde. (Abstimmung vom 05.12.2024)

Das Gutachten zeigt, dass keine Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen bezüglich des Geruchs erforderlich sind.

### Umweltbericht

Der Umweltbericht wird angepasst.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 13 Nein 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Vierkirchen, 05.05.2025

  
Harald Birnenbach  
Erster Bürgermeister

